

Merkblatt zur Installation eines Gartenwasserzählers

Einbau Gartenwasserzähler – und was es zu beachten gibt

Nach § 12 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) dürfen die Errichtung der Trinkwasseranlage und wesentliche Veränderungen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis des Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Dies gilt auch für den Einbau, das Wechseln und den Rückbau von Gartenzählern und Unterzählern.

- die abzusetzenden Wassermengen sind durch den Einbau **einer zusätzlichen, geeichten Wassermesseinrichtung** nachzuweisen
- der Gartenzähler selbst ist ortsfest, frostsicher und jederzeit zugänglich zu installieren
- es muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtungen nur solche Wassermengen entnommen werden, die nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden
→ **(d.h. keine Verbindungen zu sonstigen Geräten oder der übrigen Hausinstallation dürfen vorgenommen werden)**
- die eingebauten Wassermesseinrichtungen unterliegen den Bestimmungen des Eichgesetzes **(6 Jahre Eichfrist)**
- die erforderlichen Vorarbeiten an der Hausinstallation zum Einbau des Gartenzählers sind **nur** von einem **zugelassenen Vertragsinstallateur Ihrer Wahl** oder dem **Zweckverband** durchzuführen **(unser Installateurverzeichnis finden Sie unter www.fuewasser.de)**
- der installierte Gartenzähler **muss kostenpflichtig** vom Zweckverband Fürstenwalde abgenommen werden, um im Zuge der Abrechnung berücksichtigt zu werden
- nach Ablauf der Eichfrist von 6 Jahren muss der Gartenzähler getauscht und durch einen neuen ersetzt werden (auch hier **müssen** die Arbeiten von ihrem Installateurunternehmen oder vom Zweckverband selbst durchgeführt werden), der Zweckverband informiert Sie schriftlich über einen Terminvorschlag für die Wechselung des Gartenzählers.

